

Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Möhlin

Inhaltsverzeichnis

I.	Mandat / Tätigkeit	2
	Art. 1 Aufgaben	2
II.	Entschädigung	2
	Art. 2 Grundlage	2
	Art. 3 Gesamtpensum	3
	Art. 4 Gemeindeammann	3
	Art. 5 Vizeammann	3
	Art. 6 Gemeinderat	3
	Art. 7 Variable Ressourcenzuteilung	3
	Art. 8 Spesen / Sitzungsgelder	
III.	Abgangsentschädigung des Gemeindeammanns	4
	Art. 9 Freiwilliger Verzicht	4
	Art. 10 Nichtwiederwahl	4
IV.	Verschiedene Bestimmungen	4
	Art. 11 Arbeitsverhältnis	4
	Art. 12 Inkrafttreten	4

Die Einwohnergemeinde Möhlin, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz) und die Gemeindeordnung, beschliesst folgende Regelung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates:

I. Mandat / Tätigkeit

Art. 1

Aufgaben

Die Aufgaben der Mandatsträger richten sich nach den kantonalen und kommunalen Vorgaben, insbesondere die Rollenbeschreibung bzw. das Pflichtenheft für Mitglieder des Gemeinderates Möhlin.

II. Entschädigung

Art. 2

Grundlage

¹Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates richtet sich nach der Funktionsstufe 9 des Personalreglements und beginnt bei erstmaligem Amtsantritt auf Stufe 21. Sie wird reglementsgemäss der Teuerung angepasst.

²Auf den Beginn jedes weiteren Amtsjahres erhöht sich die Entschädigung um eine Stufe. Vorbehalten bleibt der jährliche Stufenanstieg der Entschädigung analog Regelung beim Gemeindepersonal gemäss Personalreglement Art. 21 Abs.1 (Verzicht auf Lohnstufenanstieg).

³Bei einer Mandatsrochade innerhalb des Gemeinderates werden die geleisteten Amtsjahre angerechnet.

Art. 3

Gesamtpensum

¹Das für den Gemeinderat zur Verfügung stehende Pensum beträgt total maximal 190 Stellenprozente und wird durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der folgenden Artikel auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

²Basis für die Zuteilung ist ein Beschluss des Gemeinderates zu Beginn jeder Amtsperiode. Eine Veränderung der Pensenzuteilung während der Amtsperiode ist durch Beschluss des Gemeinderates möglich; dabei ist auf die Bedürfnisse der einzelnen Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

³Der Gemeinderat ist dabei an die Entscheidung des Gemeindeamanns gem. Art. 4 Abs. 2 gebunden.

Art. 4

Gemeindeammann

¹Der Gemeindeammann übt seine Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von 90% aus. Dieses Pensum beinhaltet auch die operative Gesamtleitung der Verwaltung bzw. den Vorsitz in der Geschäftsleitung.

²Der Gemeindeammann ist ermächtigt, sein Pensum auf 50% zu reduzieren oder auf bis zu 100% zu erhöhen. Dies hat – sofern erforderlich – eine Aufgaben- und Pensenverschiebung zur Folge.

³Die Aufgaben- und Pensenverschiebung erfolgt entweder auf die übrigen Mitglieder des Gemeinderates oder durch eine Anpassung des Stellenetats der Verwaltung im gleichen Umfang.

⁴Über die konkrete Verteilung der frei werdenden Stellenprozente sowie die Ressourcenzuteilung nach Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat.

⁵Die Entschädigung des Gemeindeamanns liegt um 10% über der Funktionsstufe 9 des Personalreglements.

Art. 5

Vizeammann

¹Das Pensum des Vizeamanns beträgt 20% der Funktionsstufe 9.

²Die Funktion des Vizeamanns wird zusätzlich mit einer pauschalen Entschädigung von Fr. 3'000.– pro Jahr entlohnt. Diese Entschädigung gilt insbesondere für politisch-strategische Aufgaben des Gemeindeamanns.

³Sollte der Vizeammann die operativen Funktionen des Gemeindeamanns, interimistisch für mehr als zwei Monate pro Jahr übernehmen, steht ihm eine zusätzliche Entschädigung zu, welche durch den Gemeinderat im Einzelfall festgelegt wird.

Art. 6

Gemeinderat

Das Pensum der übrigen Mitglieder des Gemeinderates beträgt je 20% der Funktionsstufe 9.

Art. 7Variable
Ressourcenzuteilung

Die verbleibenden 20% des Gesamtpensums werden vom Gemeinderat für ausserordentliche Aufgaben zugeteilt.

Art. 8Spesen /
Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für Kommissionssitzungen und Tagungen eine zusätzliche Entschädigung nach dem Spesenreglement des Gemeindepersonals.

III. Abgangsentschädigung des Gemeindeammanns

Art. 9

Freiwilliger Verzicht Bei einem freiwilligen Austritt oder bei einem Verzicht auf eine Wiederwahl besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 10

Nichtwiederwahl ¹Bei Nichtwiederwahl richtet die Einwohnergemeinde dem aus dem Amt ausgeschiedenen Gemeindeammann längstens bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Referenzalters Alters folgende Abgangsentschädigung aus:

- 1. - 4. Dienstjahr längstens während 1 Jahr
- 5. - 8. Dienstjahr längstens während 2 Jahren
- 9. - 12. Dienstjahr längstens während 3 Jahren
- ab 13. Dienstjahr längstens während 4 Jahren
- ab 13. Dienstjahr und sofern das 55. Altersjahr überschritten wurde, bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Referenzalters

50% der zuletzt bezogenen Jahresbrutto-Entschädigung.

²Ist die Nichtwiederwahl auf grobes Verschulden des aus dem Amt ausscheidenden Gemeindeammanns zurückzuführen, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission die Leistungen der Einwohnergemeinde angemessen kürzen oder sie ganz aussetzen.

³Erreicht ein aus dem Amt geschiedener Gemeindeammann ein Erwerbseinkommen, welches zusammen mit dem ausgerichteten Ruhegehalt die Bruttobesoldung bei einem Beschäftigungsgrad von 100% des amtierenden Gemeindeammannes übersteigt, werden die Leistungen der Einwohnergemeinde entsprechend gekürzt. Der Bezüger hat dem Gemeinderat jährlich sein Einkommen zu melden.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Art. 11

Arbeitsverhältnis Die Mitglieder des Gemeinderates stehen in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Möhlin. Das Personalreglement der Gemeinde findet für die Mitglieder des Gemeinderates sinngemäss Anwendung, wo es mit dem Gemeinderatsamt vereinbar ist. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat über die konkrete Anwendung der einzelnen Bestimmungen.

Art. 12

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle zu ihm im Widerspruch stehenden Beschlüsse der Gemeindeversammlung.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2025

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist DD. Januar 2026

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber ad interim:

Markus Fäs

Sylvain Steck

